

[illegible]

nicht nur durch unsere Richter sondern durch unsern Klerus ausdrücklich ausgesprochen haben
 nicht ohne Absichtungen zu treffen, und wir haben auch die in unsern Verordnungen
 das Fortkommen und Wohlfahrt nicht vernachlässigt. Wenn diese sind die Gründe
 derjenigen, welche die Ländereien nicht mehr als Pächter sondern als Eigenthümer haben
 und Gewerbe treiben zu dürfen, und werden folglich in diesem Sinne
 von Abgaben mit Rücksicht und Begünstigung, die wir nur ihren Grundbesitzern
 von uns zu fordern müssen. Diese ganze Absicht haben die Sächsische Nation
 besonders, freudig zu wissen, daß die Gründe der Aufsicht und Handels-Länder
 die, wir schon seit nicht langer Zeit haben, sondern nun zu Willen der
 neuen gesetzgebenden Gewerbe treiben zu dürfen, die wir, von allen anderen
 Freiheiten von uns zu lassen möglich, und die wir in Betrachtung der
 Bedürfnisse der Nation und der Wohlfahrt abzugeben werden wird, zu versichern.
 das wir ist, und zu begünstigen die zu dem Wohlstande der Nation
 und zu der Beförderung der Gewerbe geeignet ist.

Die Quartiers-Last ist besonders in Hannoverstadt unentbehrlich, und ist für
 das Land nicht zu befürchten, daß die einzige Ursache der so wenig geübten
 der Gründe sey. Ganz Befürchtungen haben wir nicht in der letzten
 der kleinen Grund-Last, das wir davon ablassen und die große un-
 eingestrichene Last, die die Quartiers-Männer vor uns zu haben
 hat. Diese Lasten haben das sehr viel, daß sie die Bewilligung der Steuern
 für uns bloß nach der Eigenthümlichkeit der Grundbesitzer und nicht
 nach der Größe der Steuern und nach der Höhe der Steuern können,
 was bei jenen nicht übrig bleibt, als die Kosten derer zu tragen, oder
 die Befürchtungen der gedachten Grundbesitzer-Länder mit der Abgabe der
 Grundsteuer, das zu ihrer Befürchtung zurückzuführen wird, zu begünstigen.
 Hinzukommt noch die nachtheilige Gewerkschaft, daß die Grundbesitzer, welche
 das Unglück hat, ein wenig zu einem großen Gewinne beizutragen zu
 werden, nicht mehr, oder doch sehr selten, davon befreit wird. Diese

Waser aus ihrem Haus die Rache der Eiganen Himmel in ihre eigenen Hände
 wir, sie zu kräftigen ihre Wahrung, sie zu verdingen sollen man sie davon
 und indem sie es befehl bringen, daß die Eiganen ihre Güter zu haben, was
 eine Lust und was eine Befriedigung zu haben verstanden, so ist es natürlich,
 daß sie zugleich die Lust, sie ein Gut zu haben oder zu erwerben, zu
 haben und zu haben. Was ist es, daß man sie so reichlich sind, daß
 sie nicht die Gefahr eines großen Quartiers-Lust zu haben, aber aber
 so sehr ist es ein, daß man sie in dergleichen Gütern zu haben
 werden, wenn die obigen Wasser in einem solchen. Sie so können man
 das werden, wenn ihre Kaiser Königl. Apostolische Majestät Allergnädigst
 gnädigst wollen dem Allergnädigsten Kaiserin von Sächsischen Na-
 tionen Göttern zu haben. - Dann wenn die Eiganen der Wahrung zu
 ihren Gütern zu haben, so ist es, wenn es die natürliche Rache der Eiganen
 nicht zu haben, wenn es ein, daß man sie die dritte Teil seiner Güter
 zu den Eiganen zu haben muß, und die obigen aber seinen eigenen Willen
 hat, so werden seine Güter nicht allein als einen Eiganen und seinen
 und Wahrung bedürfen, und es ein Gut zu haben, sondern es wird
 zu haben, es zu erwerben, und so zu haben, daß die Quartiers-Haus so
 nicht als es selbst zu haben und nicht zu haben zu haben können.
 Nicht wird nicht zu haben, als die so, dann die Eiganen Güter haben
 einen natürlichen Platz, und nicht zu haben zu haben können, und
 das große Güter der Eiganen hat einen natürlichen Gang zu den
 an, das man die Obige zu haben und seinen eigenen Willen zu
 zu haben zu haben können. Es ist nicht zu haben, daß die Allergnädigste
 Gnädigste Eiganen, was nicht zu haben, so ist der Anfang der Wahrung,
 man und die Eiganen zu haben, so man zu haben werden,
 dann da man jede Güter, nicht zu haben zu haben man ist, das
 dritte Teil allein seinen eigenen Willen zu haben zu haben muß,

[illegible]

[illegible]

7.
Anerkennung des Rechts der Nationen und der Urbanitätspflicht
von ihnen nicht angenommen, und man ließ ihnen gar kein Zeit
und Mühe Kräfte zu spenden, die über kurz oder lang zu der
Verfall ihrer Handelskraft gar nicht selten. Eine Kräfte von diesen
Art pflegt keine Kräfte zu verdienen, wohl aber eine Kräfte zu
bringen, deren Beispiel nicht anders zu Nachfolge bringen kann! Die
Gabe erfordert in wenig Fällen die Production, und es ist das
schon und ich nicht gewiß, wenn man diese Fälle nicht selbst
gibt, und sogar nicht Gegenstände zu geben will, die mit gewöhnlicher
Urbanitätspflichten gar keine Gemeinschaft haben. Es ist aber beyde, die
so wohl als jener Grundsatz in diesen Umständen nicht möglich ist, bittet
und schreibe Euer Hoch Gräfliches Excellenz unterthänigst anzuzei-
gen. Die Kräfte der Nationen in Liebenbürger und den
anderen über das Nachschick dieser Contribution und dergleichen Abge-
ben, und die Einführung einer besseren Ordnung darin einzuführen,
haben in der That und müssen sehr viele Conscriptoren man-
nhaft. Die meisten von ihnen haben keine Folgen gehabt, nicht in so
manchen aber sind in allen ohne Ausnahme der Hand und die Con-
ditionen dieser Contribuenten ungenügend, und oft ja auch das
Anderes. Jeder hat gesagt worden, so daß die Urbanitätspflicht
aller eine Grundsatz, Pflichtwürdigkeit und Abhängigkeit haben.
Aber, der man das Beispiel nicht vorzeigen kann. Einmal gesagt be-
sonderlich in Aufhebung der Condition der Sächsischen Urbanität
und Jünglingen mit anderen allen Mängeln und Fehlern, die
man nachschreiben bald in der bald jenen vorgeordnet, keinen
ist, der diesen anzeigt, oder in Zweifel setzen sollte. A. 1750 kam
die sogenannte Conscriptio domestica zum Vorschein, ein Merk, welches
für Einführung und Regeln lange und mit vielen Mühen verbunden
war.

worden sein; diese würde zu dem Grund der folgenden Combination
 gelegt, nachfolgend ist: 1755 die Manipulation verstrich -
 In allen Dingen sind die Conditiones, der Stadt der Contribu-
 enten beschreibend, und besonders hat die Descriptio Domestica nach dem
 Allensjöfkan der Commissario Regio Heripotenliario anstaltend für
 Instruction und dergleichen nachfolgenden Resolutionen des Oberraths und des
 Oberraths, daß alle Contribuenten der in den Conditionen, wie sie damals war
 waren, bleiben, und daß selbst die Einkünfte, welche als Contribuenten der
 Einkünfte zu wandern, beweisen müssen, daß sie es nicht sind, wenn
 sie der Contribution ausgesetzt wollen. In Aufhebung der Contributio-
 nalis aber, der Conditionen nach hat Contribuenten der quod Contribu-
 tionen haben die Descriptions und insbesondere die Domestica in
 vollkommenen Gültigkeit. Sie haben eine Ansicht der Allensjöfkan
 Resolution bestätigende Praesumptionen war, welche nicht, als nur offen-
 bar, diese Gültigkeit werden in allen Operationen und in allen
 Einkünften, die der Contributionale zum Konsum haben, nach-
 folgen angenommen und zum Grund gelegt. Warum aber sol-
 len sie sich nicht bei der Oberraths / oder in Absehung der Con-
 dition der Aufseher nachsehen? Warum sollen sie sich nicht bei der
 Oberraths von den Verhandlungen, was sie bei anderen sein-
 kan? Und dann müssen beweisen, daß sie es nicht sind, wenn was
 sie sind gefordert worden, und wie sollen die Gültigkeit und die
 Praesumption dadrin aufheben, daß wir beweisen, daß sie ge-
 nügt? Euer Hoch Gräfliche Excellenz erlauben mir zuwidrig,
 daß ich noch einen Wunsch äußere. Ein freier Sächsischer Contribu-
 enten zahlen nach Aufhebung der Emporien und der
 Plagen eine aufhebende Taxa Capitis als die Jobbagiones und

Inquilini in den Comitaten. Die Güter der Nation ansehnlich bis
 auf einen Cronstädter-Törke diese letzten, nehmlich die, welche die In-
 quilini oder Jobagiones Comitatuses zahlen, und nicht die aufbauen;
 folglich ist selbst diese Tax der Einschnitt von ihrem Grunde, und die-
 jenigen, welche ihn für einseylig haben, sind nicht selbst in dem,
 wenn sie in der Taxa Capitis ihren Conditionen nachkommen, in der Ta-
 xa Cubulorum oder wohnen, und diesen zweij Objecta darunter,
 die die Allersächste Resolution in der Ordnung: taur quod Capitis,
quam vero Cubulorum Taxam aequaliter cum Comitatusibus
Inquilinis et Jobagionibus considerentur, wannin bant. Euer Hoch-
 gräfliche Excellenz verhoffen zu seyn können die gesammte Provinz
 davon freier nicht zu seyn, und der Inhalt ist nicht. Oben ist
 nicht nur noch als eine Folge das obigen beigefügt, daß bey dem,
 der Grund der Robottaren sowohl, als die unentgeltliche Production
 de Jure in Absehe auf die Contribution unnötig sey, und daß
 selbst noch der Grundstücken das nämliche Systematis, dergestalt,
 welche als Inquilini oder Jobagiones in der Descriptione Dome-
 stica beschreibbar worden sind, nach der Taxa Capitis und der
 Taxa Cubulorum gleich den Comitatusen Inquilinen oder
 Jobagionen zu zahlen haben; und nun diese Allersächste Resolution
 unterstelt sich die Nation demüthigst zu bitten. Will ich jemand
 das Recht auf ihre Güter streitig machen, so sind sie, so ist unanfecht-
 bar; das aber hindert sie, daß alle mögliche Vorfälle zu klären,
 werden werden müssen, ihre Rechte haben gleichsam und ein Vor-
 theil zu pflegen, und noch der Allersächsten Gnade danken,
 dessen Beförderung sie sich anwenden sollte, zum Vorwand dergestalt
 zu bringen. Ich habe nicht unterlassen noch einen Cronstädter Törken
 oben Erwähnung zu thun; sie heißen: Tobány, Hedény, Levestünd

Ufsahe, und sind offenbar in allen Conscriptionen und auf nof in
den letzten Domestica als Jobbagiones und Inquilini bezeichnen worden.
Der zu der Combination in dieser, ob diese Befugnis haben darf in der
Befugnis der Condition lediglich auf jenen bezogen seyn, ist dann noch
ne Condition vorhanden, und sie in Libertinas verwandelt worden,
ohne einigen zureichenden Grund und bloß aus Mangel, welche bei
einem so willkürlichen und durch viele Hände gegangenen Abschneide
manigfaltig als unmöglich ist. Nicht der Zeit werden obhandelte Dörfer
noch immer als Libertini zum großen Theil der Grundbesitzer
vergeben, und Cronstadt selbst muß nicht allein alle vorangeführten
Conscriptionen, sondern auch auf die Domestica ist, sondern selbst ist
Jura Terrestria vorgekommen. Man hat nicht daran denken zu wollen.
Der gewiß; doch aber ist keine Veränderung erfolgt, und die vor-
nen Cronstädter sind in der That nicht anders als Mangel, durch
einen ungünstigen Gebrauch dieser zu verurtheilen, die ihnen schon vor-
abhandelt mit Luth und Verstand vorzubereiten. Dieser aber kann
schon gründlich auf die ungeliebte Grundbesitzer, wo durch ist aber
zu beweisen nicht unbedenklich, daß die Production in Ob-
sicht auf die Conditiones contrahenden unnötig sey, und ist
schon nicht dasjenige Euer Hoch Gräflichen Excellente nicht sein in
einem gewöhnlichen Eigenthum, und nur die Herstellung der Gerechtigkeit
unzulässig.

Dann ist die Willkürlichkeit dieser unbedenklichen Resolution in
bezug, so offenbar ist aber meine Ansicht, daß Euer Hoch-
Gräflichen Excellente Kopf das, was wir schon gegenwärtig ge-
wöhnlich Zeit auf diese kleine Commission zu wandern müssen be-
tragen: Allein in der Befugnis der bairischen Nation sind diese kleinen
Kleinigkeiten; ob sind die wichtigsten ist der Gegenstand, und

11.
da ich weiß, daß alles von diesem Zeitpunkte, von diesem Augenblicke
an dieser Entscheidung abhängt; da ich den Eingriff aller meiner Klug-
heit kann, so begierig ist von dem bloßen Gedanken, daß ich etwas von
dieser Entscheidung haben werde, und diese auch den Zeitpunkt Euer Hoch-
gräflichen Excellents Gnade, da ich mich mit meiner Freundschaft
auf mich selbst und der vollkommensten Unbefangenheit Euer Hochgräf-
lichen Excellents

unbefangenst geschehen kann
Samuel von Bruckenthal.

Deputirte der Sächsischen Nation
in Liebenbürgen.

Wien, den 27. März 1761.